

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 28. November 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2012-183](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-183))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit .....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen .....	3
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool .....	4
§ 10 Unterrichtssprache .....	4
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren .....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	6
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	6
§ 18 Bildung der Studienfachnote .....	6
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde .....	7
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	7
§ 20 Inkrafttreten .....	7
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung</b>	

## Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW (im Folgenden auch: Indogermanistik AW) wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU in Kombination mit dem Bachelor-Hauptfach Alte Welt mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft AW vermittelt im Einzelnen:

- grundlegende Vertrautheit mit den wichtigsten Teilgebieten der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft,
- Methoden philologischen, linguistischen und altertumswissenschaftlichen Arbeitens,
- Entwicklung und Ausbildung intellektueller Fähigkeiten wie interdisziplinäre und selbständige Arbeitsweise, Erarbeitung, Organisation und Analyse großer Datenmengen, methodische Transferkompetenz in neue Fächer und andere mehr, die nach dem Studium in verschiedenste Berufssparten eingebracht werden können.

(3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft AW überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Alte Welt</b>	<b>120</b>		
<b>Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW</b>	<b>60</b>		
Pflichtbereich		60	
<i>gesamt</i>	180		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW kann nur in Verbindung mit dem Bachelor-Hauptfach Alte Welt mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) studiert werden.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist das Bachelor-Hauptfach Alte Welt im Umfang von 120-ECTS-Punkten, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet, zu absolvieren.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

(2) <sup>1</sup>Kenntnisse der lateinischen sowie der griechischen Sprache auf hohem Niveau, wie sie durch das Latinum bzw. das Graecum nachgewiesen werden, sind für den Studienerfolg unabdingbar. <sup>2</sup>Es wird dringend empfohlen, das Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft nur dann aufzunehmen, wenn mindestens die vorbezeichneten lateinischen Sprachkenntnisse bereits zu Studienbeginn vorhanden sind. <sup>3</sup>Zwar ist es grundsätzlich denkbar, das Studium zunächst ohne die genannten Sprachkenntnisse zu beginnen, dies führt allerdings gegebenenfalls zu einer nicht zu unterschätzenden Mehrbelastung und gefährdet den Studienerfolg. <sup>4</sup>Es ist hilfreich, wenn auch die erforderlichen griechischen Sprachkenntnisse bereits vor Studienbeginn erworben wurden; Defizite in diesem Bereich sollten zu Beginn des Studiums behoben werden, der Erwerb entsprechender Kompetenzen wird im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch als Teil des Studiums ermöglicht. <sup>5</sup>Bei fehlenden oder zweifelhaften Kenntnissen wird dringend empfohlen, vor Studienaufnahme die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(3) Da die wissenschaftliche Literatur des Studienfaches auch in englischer, französischer, spanischer, italienischer und russischer Sprache abgefasst ist, sind gute Kenntnisse dieser Sprachen, die zum verständigen Lesen anspruchsvoller Texte befähigen, von großem Nutzen und werden dringend empfohlen.

#### **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen**

(1) Im Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) gemäß § 12 Abs. 4 ASPO durchgeführt.

(2) Im Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool**

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Altertumswissenschaften gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

Prüfungen gemäß § 22 Abs. 8 ASPO (Multiple-Choice-Verfahren) kommen nicht zur Anwendung.

### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herange-

zogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium abgehalten.

### **§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

### **§ 18 Bildung der Studienfachnote**

(1) <sup>1</sup>In die Studienfachnote für das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW geht gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs ein.

<sup>2</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesem Bereich zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

<sup>3</sup>Für die Gesamnotenbildung ergibt sich die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamtno- te</i>
<b>Hauptfach Alte Welt</b>	<b>120</b>			120/180
<b>Nebenfach Vergleichende Indo- germanische Sprachwissen- schaft</b>	<b>60</b>			60/180
Pflichtbereich		60	60/60	
<i>gesamt</i>	180			

### § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW, die ihr Fachstudium an der JMU nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-VS-BEAS1-1	2012-WS	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft 1	S	5	1		NUM	Klausur (60 Min.)			
		<i>Introduction to General Linguistics 1</i>									
04-VS-VGS1	2010-WS	Vertiefungsmodul: Griechische Sprachwissenschaft 1		5	1						
		<i>Greek Linguistics 1</i>									
04-VS-VGS1-1	2010-WS	Griechische Sprachwissenschaft 1	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Greek Linguistics 1</i>									
04-VS-VGS2	2010-WS	Vertiefungsmodul: Griechische Sprachwissenschaft 2		5	1						
		<i>Greek Linguistics 2</i>									
04-VS-VGS2-1	2010-WS	Griechische Sprachwissenschaft 2	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Greek Linguistics 2</i>									
04-VS-VLS1	2012-WS	Vertiefungsmodul: Lateinische Sprachwissenschaft 1		5	1						
		<i>Latin Linguistics 1</i>									
04-VS-VLS1-1	2012-WS	Lateinische Sprachwissenschaft 1	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Latin Linguistics 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-VS-VLS2	2012-WS	Vertiefungsmodul: Lateinische Sprachwissenschaft 2		5	1						
		<i>Latin Linguistics 2</i>									
04-VS-VLS2-1	2012-WS	Lateinische Sprachwissenschaft 2	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Latin Linguistics 2</i>									
04-IB4-1EXP	2011-WS	Sanskrit I		10	1						
		<i>Sanskrit I</i>									
04-IB4-1	2010-WS	Sanskrit 1	Ü+Ü	10	1		NUM	a) eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit (90-120 Min.) oder b) zwei Klausuren (je 45-60 Min.), von denen eine zur Mitte des Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet oder c) vier bis acht Kurzklausuren (je 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.	Deutsch oder Englisch		
		<i>Sanskrit 1</i>									
04-VS-VII1	2012-WS	Vertiefungsmodul: Indo-Iranisch 1		5	1						
		<i>Indo-Iranian Linguistics 1</i>									
04-VS-VII1-1	2012-WS	Indo-Iranisch 1: Vedisch	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Indo-Iranian Linguistics 1: Vedic</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-VS-VII2	2012-WS	Vertiefungsmodul: Indo-Iranisch 2		5	1						
		<i>Indo-Iranian Linguistics 2</i>									
04-VS-VII2-1	2012-WS	Indo-Iranisch 2: Altiranisch	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Indo-Iranian Linguistics 2: Old Iranian</i>									
04-AO-HETE1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 1		5	1						
		<i>Introductory Hittite 1</i>									
04-AO-HETE1-1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Hittite 1</i>									
04-AO-HETE2	2011-WS	Einführung ins Hethitische 2		5	1					04-AO-HETE1	
		<i>Introductory Hittite 2</i>									
04-AO-HETE2-1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Hittite 2</i>									

<sup>1</sup> Prüfungsvorleistung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist eine regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (ausgenommen sind Vorlesungen).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 20. November 2012.

Würzburg, den 28. November 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft AW (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 28. November 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. November 2012.

Würzburg, den 29. November 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel